

Bundesvorstand

BSK e.V. · Altkrautheimer Str. 20 · 74238 Krautheim

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referatsleitung Referat Va1

Antonia Kremp / Dr. Michael Maschke

Per E-Mail: Va1@bmas.bund.de

Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
E-Mail: info@bsk-ev.org
Web: www.bsk-ev.org

Referent für Barrierefreiheit
Jörg Bechtold

Büro Berlin
Kurfürstenstr. 131
10785 Berlin
Tel.: 030 814 5268-53
E-Mail: berlin@bsk-ev.org

Datum: 8. Dezember 2025

Stellungnahme

des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes – Stand 19.11.2025

Vorwort

Sehr lange haben die Behindertenverbände auf die Zusendung des Entwurfs der Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) gewartet. Zunächst wurde die Reform von den FDP geführten Ministerien während der Ampel-Regierung blockiert und nicht freigegeben. Nach Bildung der neuen Bundesregierung unter CDU/CSU und SPD kam es erneut zur Blockade dieses Mal durch die CDU/CSU geführten Bundesministerien Wirtschaft und Inneres. Nun versendete das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 19.11.2025 einen Entwurf an die Verbände. Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Der BSK setzt sich seit 1955 für die Belange von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen ein.

Zusammenfassende Bewertung des BSK

Der BSK stellt fest, dass es in dem Entwurf bezüglich des öffentlichen Bereiches einige Verbesserungen gibt: Wie zum Beispiel die Weiterfinanzierung des Behindertenbeauftragten und die Stärkung seiner Rolle sowie die Schaffung des Bundeskompetenzzentrum für Deutsche Gebärdensprache und für Leichte Sprache. Auch zu begrüßen ist eine verbindlichere Regelung beim Erstellen von für den Verwaltungsakt relevanten Dokumenten in Leichter Sprache. Überfällig war auch, den Kompetenzbereich der Schllichtungsstelle und der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit um private Unternehmen zu erweitern. Die Bundesregierung plant, die Gebäude des Bundes verbindlich bis 2045 barrierefrei zu gestalten. Diese Frist ist aus unserer Sicht zu lang gewählt und sollte auf das Jahr 2035 angepasst werden.

Von Beginn an alle notwendigen baulichen Veränderungen und Änderungen von beweglichen Gütern und Dienstleistungen von privaten Unternehmen (geplanter § 7 Absatz 3 Satz3), die uns

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE23 3702 0500 0007 7021 00
BIC BFSWDE33XXX

Geschäfts konto:
Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:
Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101

Der BSK ist Mitglied bei:


einen minimalen Schritt in Richtung von mehr Barrierefreiheit weiterbringen könnten, pauschal als übermäßige Belastung der Wirtschaft einzustufen, ist hingegen ein Rückschritt mit falschem Signal. Dies ist ein deutlicher Verstoß gegen die Definition der „Angemessenen Vorkehrung“ in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gemäß Artikel 2, die schon eine Schutzregelung einer möglichen Überlastung der Wirtschaft vorsieht. Auch verstößt diese gegen das Nichtdiskriminierungsgebot nach Artikel 5 UN-BRK. Ebenso werden dadurch viele Rechtsunsicherheiten für bereits bestehende Ansprüche in anderen Gesetzen verursacht. Auch ist diese Regelung nicht konform mit dem Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz (GG).

Geplant ist im Entwurf auch eine äußerst ungenügende bis gar nicht vorhandene Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung für Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände. Dies bringt unsere Gesellschaft keinen Schritt weiter bei der Schaffung von mehr Barrierefreiheit, insbesondere im privaten Bereich. Im Gegenteil werden die bisher geltenden Regelungen in § 7 unkonkreter formuliert. Ebenso fehlen eine wirksame Rechtsdurchsetzungs- und Klagemöglichkeit und Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Schadenersatzverfahren gegenüber privaten Unternehmen und eine Erweiterung der Verbandsklage im Behindertengleichstellungsgesetz.

Der BSK fordert eine umfassende Überarbeitung des Entwurfes und die Streichung des Satzes in § 7 Absatz 3 Satz 3. Bei einer Überarbeitung, ist die Rechtskonformität mit der UN-BRK unbedingt einzuhalten. Ohne wirksame und verbindliche Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen sowie mindestens eine Verankerung der Angemessenen Vorkehrungen konform mit der UN-BRK für private Unternehmen verkommt das geplante neue Behindertengleichstellungsgesetz leider zu einer wirkungslosen Hülle.

Der BSK nimmt zu ausgewählten Regelungen detailliert Stellung:

Zu Artikel 1 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

Zu Nr. 4: § 7 Benachteiligungsverbot

Zu Absatz 1

Weiterhin ist für Träger öffentlicher Gewalt ein Benachteiligungsverbot in Absatz 1 vorgesehen. Leider fehlen hier die Öffentlichen Stellen, die unbedingt ergänzt werden müssen, da diese weiter unten im Gesetzestext aufgeführt werden. Auch für die Öffentlichen Stellen muss das Benachteiligungsverbot gelten. Wir vermuten hier einen redaktionellen Fehler. Eine mögliche neue Formulierung könnte lautet: „Ein Träger öffentlicher Gewalt i. S. d. § 1 Abs. 1a und eine öffentliche Stelle i. S. d. § 12 darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.“

Zu Absatz 2:

Für Unternehmen gelten im neuen Entwurf in § 7 Absatz 2: "Ein Unternehmer, der der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende bewegliche Güter anbietet oder Dienst- oder Werkleistungen anbietet oder erbringt, darf Menschen mit Behinderungen bei dem Zugang zu und der Versorgung mit diesen Gütern und Dienstleistungen nicht benachteiligen."

Diese Ergänzung ist zu begrüßen. Allerdings bezieht sich diese Regelung leider nur auf die beweglichen Güter. Dies ist zu eingeschränkt, daher müssen auch beispielsweise Wohnungs- oder Hauskäufe und Maklerleistungen einbezogen werden. Deshalb muss diese Regelung noch um die immobilen Güter erweitert werden.

Zu Absatz 3:

Für den öffentlichen Bereich gilt weiterhin die Einhaltung der Regelungen der angemessenen Vorkehrungen.

Für private Unternehmer wird im vorliegenden Entwurf dazu in § 7 Absatz 3 -Satz 3 formuliert, dass „alle baulichen Veränderungen sowie Änderungen an Gütern und Dienstleistungen als unverhältnismäßige und unbillige Belastung“ verstanden werden.

Dieser Satz muss dringend gestrichen werden, denn diese Regelung verstößt eindeutig gegen Artikel 2 und 5 der UN-BRK. Auch im BGG ist das Instrument der angemessenen Vorkehrung bereits für den öffentlichen Bereich verankert und muss mindestens gemäß Absatz 2 auf die privaten Unternehmen ausgeweitet werden, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende bewegliche und immobile Güter anbieten oder Dienst- oder Werkleistungen anbieten oder erbringen.

Die Definition der angemessenen Vorkehrungen in der UN-BRK umfasst schon eine Regelung zum Schutz vor einer unzumutbaren Überlastung der Wirtschaft. Die UN-BRK schreibt in Artikel 2 fest: „Bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“

Ebenso verstößt diese Regelung gegen das Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot in Artikel 5 gemäß der UN-BRK. In Artikel 5 heißt es:

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.“

Von Beginn an **alle** notwendigen baulichen Veränderungen und Änderungen von Güter und Dienstleistungen von privaten Unternehmen, die uns einen minimalen Schritt in Richtung von mehr Barrierefreiheit weiterbringen könnten, pauschal als übermäßige Belastung der Wirtschaft einzustufen, ist ein Rückschritt mit massiven Folgen. Es werden zwar einige angemessene Vorkehrungen möglich sein, aber nur unter sehr stark eingeschränkten Bedingungen und nur auf Anfrage der Menschen mit Behinderungen sowie in sehr wenigen Einzelfällen. Die Angemessenen Vorkehrungen für private Unternehmen als Rechtsmittel werden damit ausgehöhlt und faktisch wirkungslos.

Diese Regelung sendet ein völlig falsches Signal an die die Privatwirtschaft und die Menschen mit Behinderungen sowie an die gesamte Gesellschaft. Die Unternehmen sollten mit einem solchen Gesetz motiviert werden, mehr Barrierefreiheit beispielsweise mit Brailleschrift-Kennzeichnungen, Haltegriffen, Stufen-Markierungen oder Rampen zu schaffen. Die Unternehmen werden damit nicht dazu angehalten, mehr Barrierefreiheit in kleinen Schritten zu schaffen. Im Gegenteil sie werden damit dazu verleitet, überhaupt nichts voranzutreiben und keine Maßnahmen für mehr

Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. Unternehmen mit schon inklusiven Angeboten werden Nachteile im Wettbewerb mit anderen Unternehmen erfahren.

Auch hat diese Regelung gravierende Folgen für die Rechtsdurchsetzung und ergibt Rechtsunklarheiten bezüglich anderer Gesetze wie dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, den Musterbauordnungen, Landesbauordnungen, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und den Sozialgesetzbüchern. Ebenso sind durch EU-Richtlinien erreichte Standards gefährdet und bringt dort bereits formulierte Ansprüche massiv in Gefahr.

Aus diesen Gründen ist aus Sicht des BSK dies auch nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar, weil es gegen den Artikel 3 Absatz 3 GG widerspricht.

Mindestens ist zu formulieren, dass bereits bestehende Ansprüche und Pflichten zur Schaffung und Beseitigung von Barrierefreiheit in anderen Gesetzen unberührt bleiben müssen.

Das Thema Barrierefreiheit ist zu wichtig, dass wir wieder nur kleine Schrittchen weiterkommen. Die Zahl von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf sowie die der Seniorinnen und Senioren steigt stetig an. Aber auch für Familien mit Kinderwagen wird Barrierefreiheit unbedingt benötigt. Deshalb müssen wir endlich einen wirksamen Schritt in Richtung von deutlich mehr Barrierefreiheit bestreiten und die Wirtschaft verkennt den Wirtschaftsfaktor dieser Personengruppen völlig und bewertet das Thema nur als übermäßige Belastung.

Deshalb fordert der BSK im BGG zu regeln:

Alle Verstöße von Trägern Öffentlicher Gewalt, Öffentlichen Stellen und privaten Anbietern von Gütern und Dienstleistungen gegen gesetzliche Regelungen zur Barrierefreiheit und die Versagung der Angemessenen Vorkehrungen müssen als Diskriminierung und Benachteiligung festgeschrieben und sanktioniert werden.

Zu Absatz 3 Nr. 4

„4. Eine Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vorliegt, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist.“

Diese Regelung ist eine sinnvolle Ergänzung und weitet den Schutz auf Unternehmen aus.

Zu Absatz 5

„5. Dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, einschließlich algorithmische Entscheidungssysteme, Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.“

Diese Regelung ist bisher noch nicht in dieser Form formuliert worden. Wir bewegen uns immer in einer stärker digitalisierten Gesellschaft und immer mehr Verwaltungen und Behörden sowie Unternehmen werden auf KI-Angebote setzen. Daher wird hier auch ein Schutz vor Diskriminierung durch KI benötigt. Diese Regelung ist deshalb zu begrüßen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 sieht der Entwurf vor: „Wer nach Absatz 1 oder Absatz 2 benachteiligt wurde, kann die Beseitigung der Benachteiligung verlangen. Sind weitere Benachteiligungen zu besorgen, so kann Unterlassung verlangt werden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.“

Hier wird nur eine sehr schwache und wenig wirkungsvolle Regelung formuliert. Aus Sicht des BSK müssen verbindliche Regelungen und eine Verpflichtung zur Unterlassung und Beseitigung der Benachteiligung erfolgen und formuliert werden.

Zu Absatz 5

Dort wird formuliert: „Eine öffentliche Stelle im Sinne des § 12 ist verpflichtet, den durch die Benachteiligung entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Benachteiligte die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Gegenüber privaten Unternehmen kann kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die benachteiligte Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.“

Es sind keine Schadenersatzansprüche für Menschen mit Behinderungen bei Verstößen der Privatwirtschaft gegen das Benachteiligungsgebot vorgesehen. Dies ist nur für Öffentliche Stellen vorgesehen. Dies ist zu ändern und auch für Menschen mit Behinderungen einen Schadenersatzanspruch gegenüber privaten Unternehmen verpflichtend zu verankern.

Zu Absatz 6

Bei Benachteiligung nach Absatz 2 ist nur eine Feststellungsklage vorgesehen. Dies ist nicht zielführend und wird keine Barriere beseitigen. Daher muss diese Regelung auf eine Unterlassungs-, und Beseitigungsklage ausgeweitet werden.

Zu Nr. § 7a Absatz 2 bis 4 – Streichung der drei Regelungen

Zu Absatz 2

„2) In Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Verletzung des Benachteiligungsverbots nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 nicht gegeben, wenn für die unterschiedliche Behandlung ein sachlicher Grund vorliegt.“

Es wird der Begriff „sachlicher Grund“ verwendet, der sehr weit gefasst werden kann. Deshalb ist eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu befürchten und dieses Vorhaben wird eine Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen zur Folge haben. Daher ist diese Regelung zu streichen.

Zu Absatz 3

„3) Beim Zugang zu Dienstleistungen, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, ist eine unterschiedliche Behandlung nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.“

Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar für Menschen mit Behinderungen und es ist auch hier eine Gefahr der Benachteiligung dieser Menschen zu erwarten. Deshalb ist die Regelung zu streichen. Jeder Mensch sollte in Versicherungen aufgenommen werden können, auch Menschen mit Behinderungen.

Zu Absatz 4

„(4) Die Möglichkeit, unterschiedliche Bedingungen für den Zugang zu einem Kredit anzubieten, die durch objektive Kriterien hinreichend gerechtfertigt sind, bleibt unberührt.“

Diese Regelung ist auch zu löschen, da auch hier Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu erwarten sind.

Zu Nr. 6. § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Zu Absatz 2

2) „Der Bund, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soll bauliche Barrieren in den öffentlich zugänglichen Gebäudeteilen seiner Bestandsbauten feststellen und sie unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten, vorzugsweise anlässlich der Durchführung investiver Baumaßnahmen, bis 2035 abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt. Bis 2045 sind die Barrieren abzubauen.“

Die Bundesregierung plant bis 2045 alle ihre Bauten und Gebäude verbindlich barrierefrei zu gestalten. Dies ist eine zu lange Übergangszeit nach Einschätzung des BSK. Wir fordern eine verbindliche Frist bis 2035. Auch wäre es zu begrüßen, wenn nicht nur die für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche der Gebäude umfasst wären, sondern auch alle Bereiche. Denn dies würde dann auch die Arbeitsplätze der Beschäftigten umfassen und eine barrierefreie Gestaltung aller Gebäudeteile ist auch wegen der sich immer stärker vollziehenden alternden Gesellschaft und der stets steigenden Anzahl von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf sinnvoll und notwendig.

Zu § 12

Zu Nr. 10 § 12 bis 12c

Hier sind einige Änderungen vorgenommen worden, die zu begrüßen sind. Beispielsweise wurde der Ausschuss gesetzlich verankert, der beratende Rolle hat. Dort sind auch Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände aufgeführt.

Leider gibt es immer noch zu viele Öffentliche Stellen, die keine digitale Barrierefreiheit herstellen. Deshalb müssen aus Sicht des BSK wirksame Kontrollmechanismen und Sanktionen bei nicht Einhaltung der Regelungen zur Barrierefreiheit festgeschrieben werden.

Der Bericht der Überwachungsstellen des Bundes und der Länder ist nach seiner Fertigstellung zeitnah und transparent zur veröffentlichen und am besten als Bundesdrucksache anzubieten. Ebenso sind den Überwachungs- und Durchsetzungsstellen die Kompetenz zugeschrieben werden, bei Nichteinhaltung der Regelungen zur digitalen Barrierefreiheit die Aufsichtsbehörden darüber zu informieren und Bußgelder einzufordern.

Zu § 15 Verbandsklage

Die wichtigen Instrumente der Verbandsklage wurde wie die Individualklage im Entwurf überhaupt nicht geändert und thematisiert. Dies muss nachgeholt werden.

Die Verbandsklage umfasst weiterhin nur eine Feststellungsklage. Damit kann weiterhin kein Verband Menschen mit Behinderungen vor Gericht wirksam vertreten, wenn ein Träger Öffentlicher Gewalt und eine Öffentliche Stelle und ein privater Anbieter von Gütern und Dienstleistungen gegen gesetzliche Regelungen zur Barrierefreiheit verstößen und die Einführung angemessener Vorkehrungen versagen. Alles soll nur über die sehr weiche Form der Schlichtungsstelle geregelt werden. Diese völlig unzureichenden Regelungen werden uns nicht weiterbringen bezüglich der Schaffung von mehr Barrierefreiheit auch in der Privatwirtschaft.

Der BSK fordert ein Verbandsklagerecht im BGG einzuführen, damit Verbände ohne individuell klagewillige Betroffene bei Verstößen von Trägern Öffentlicher Gewalt und Öffentlichen Stellen und von privaten Anbietern von Gütern und Dienstleistungen Klage erheben können. Die Verbandsklage ist nicht nur als Feststellungsklage, sondern auch als Beseitigungs- und Unterlassungsklage auszustalten.

„Verbandsklagen nach § 15 BGG sollten gerichtskostenfrei sein. § 183 SGG ist entsprechend anzupassen. Außerdem sollte ein Fonds zur Finanzierung von Verbandsklagen eingerichtet werden. Sollte dies nicht erfolgen, muss mittellosen Verbänden zumindest Zugang zur Prozesskostenhilfe nach der Zivilprozeßordnung und zur Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz gewährt werden. Auch der Individualrechtsschutz muss kostenfrei sein. Dies muss insbesondere gelten, wenn eine Pflicht von privaten Akteuren zur Barrierefreiheit bzw. zur Gewährung von angemessenen Vorkehrungen im BGG statuiert wird und diesbezüglich eine Rechtswegzuständigkeit zu den Verwaltungs- oder Zivilgerichten gegeben ist. Anders als die für die im Individualrechtsschutz bereits geregelten Ansprüche auf Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, besteht Gerichtskostenfreiheit auch unabhängig von den Erfolgsaussichten eines Verfahrens.“ (*Forderungspapier des Deutschen Behindertenrates zur Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 23.07.2024*)

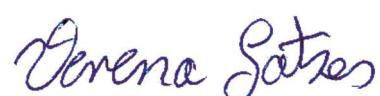
Weitere geplante und zu unterstützende Änderungen:

Die Schlichtungsverfahren sollen auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen umfassen und einbeziehen. Die Rolle des Behindertenbeauftragten soll auch gestärkt und seine Befugnisse erweitert werden. Auch erfolgen keine finanziellen Kürzungen bei seiner Position. Ebenso soll die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit private Unternehmen beraten dürfen. Auch wird bei dieser Bundesfachstelle ein Bundeskompetenzzentrum für Deutsche Gebärdensprache und ein Kompetenzzentrum für Leichte Sprache geschaffen.

Ebenso sollen Übergangsregelungen zu Assistenzhunden eingeführt werden. Qualitätsanforderungen an Assistenzhunde werden verankert, um die Verwaltungsverfahren zur Zertifizierung zu erleichtern.

Diese selbstverständlichen Verbesserungen und notwendigen Änderungen sind alle zu begrüßen

Mit freundlichen Grüßen



Verena Gotzes, BSK-Bundesvorsitzende